

Entschädigungsreglement für Behörden und Kommissionen

der reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines -----	2
1.1 Grundsatz -----	2
1.2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen-----	2
1.3 Sitzungs- und Taggelder-----	2
1.4 Massgeblicher Zeitaufwand-----	2
1.5 Stellvertretungen -----	2
1.6 Spesenpauschalen-----	2
1.7 Abschiedsgeschenk und Abgangsentschädigung -----	3
2. Besondere Bestimmungen -----	3
2.1 Kirchenpflege-----	3
2.2 Pfarrwahlkommission (PWK) -----	4
2.3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)-----	4
2.4 Weitere Kommissionen -----	4
3. Schlussbestimmungen -----	4
3.1 Gültigkeit und Inkrafttreten -----	4

1. Allgemeines

1.1 Grundsatz

Dieses Reglement regelt die Entschädigungen für Personen, die in einer Behörde oder einer Kommission tätig sind.

Pfarrpersonen und Angestellte, die in ihrer beruflichen Funktion in einer Behörde oder Kommission mitwirken, werden nur dann nach diesem Reglement entschädigt, wenn ihre Beanspruchung nicht als Arbeitszeit erfasst und entlohnt wird.

1.2 Verhältnis zu personalrechtlichen Bestimmungen

Die personalrechtlichen Bestimmungen (PVO, LS 181.40 der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich) gelten nur insoweit, als das vorliegende Reglement einzelne Bestimmungen ausdrücklich für anwendbar erklärt.

1.3 Sitzungs- und Taggelder

Es werden folgende Sitzungs- und Taggelder ausgerichtet:

a) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauern	CHF	80
b) Taggeld für den ganzen Tag (> 7 Stunden)	CHF	450
c) Taggeld für den halben Tag (> 4 Stunden)	CHF	225

1.4 Massgeblicher Zeitaufwand

Für die Berechnung von Sitzungs- und Taggeldern kommt jeweils nur die Zeit in Betracht, die an protokollierten Sitzungen, Konferenzen, Besichtigungen und dergleichen aufgewendet wurde, nicht aber der Zeitaufwand für Vorbereitungsarbeiten sowie für die Abfassung von Berichten und Anträgen.

1.5 Stellvertretungen

Für Vertretungen bei Abwesenheit oder Indispositionen mit einer Dauer von mindestens 2 Monaten hat die Stellvertretung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe legt die Kirchenpflege im Einzelfall fest.

1.6 Spesenpauschalen

Sofern gemäss diesem Reglement Spesen mit einer Jahrespauschale abgegolten sind, können keine weiteren Spesenentschädigungen geltend gemacht werden.

1.7 Abschiedsgeschenk und Abgangsentschädigung

Bei freiwilligem und/oder unverschuldetem Ausscheiden aus dem Kirchenpflegeamt wird ein Abschiedsgeschenk von CHF 50 pro Amtsjahr ausgerichtet.

Zusätzlich wird eine Abgangsentschädigung von CHF 250 pro Amtsjahr ausgerichtet.

2. Besondere Bestimmungen

2.1 Kirchenpflege

Präsidium und Mitglieder der Kirchenpflege beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:

a) Grundbesoldung Präsidium	CHF	2'620
b) Grundbesoldung Mitglied	CHF	2'290

Ressort

c) Präsident*in	CHF	4'560
d) Vizepräsident*in	CHF	550
e) Aktuariat	CHF	330
f) Altersarbeit, Diakonie	CHF	330
g) Mission und Ökumene	CHF	330
h) Finanzen	CHF	2'910
i) Liegenschaften	CHF	760
j) Religionspädagogik 0-10 Jahre	CHF	760
k) Religionspädagogik 10-16 Jahre	CHF	510
l) Erwachsenenbildung	CHF	330

Zuständigkeitsbereich

m) Neuzuzüger	CHF	330
n) Öffentlichkeitsarbeit	CHF	760
o) Besuchsdienst	CHF	330
p) Kerzenziehen	CHF	330
q) Gottesdienst und Musik	CHF	510
r) Kirchenkaffe und Küche	CHF	510
s) Jugend	CHF	330
t) Elektronik	CHF	330
u) Informatik	CHF	330
v) Personal	CHF	510

Diverses

w) Protokoll (pro Kipf-Sitzung und KGV)	CHF	130
x) Spesenentschädigung für PC und Drucker	CHF	300

2.2 Pfarrwahlkommission (PWK)

Präsidium und Mitglieder der Pfarrwahlkommission beziehen folgende Entschädigung pro Jahr:

a) Präsidium (pro rata)	CHF	1'500
b) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauert	CHF	80
c) Protokoll pro Sitzung	CHF	130

2.3 Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission beziehen folgende Entschädigung:

a) Präsidium	CHF	500
b) Mitglied	CHF	300
c) für Sitzungen, die mindestens 1 Stunde dauert	CHF	80
d) Protokoll pro Sitzung / Stellungnahme	CHF	130

2.4 Weitere Kommissionen

Für weitere Kommissionen, wie zum Beispiel Musik- oder Jugendkommissionen werden die entsprechenden Ansätze durch die Kirchenpflege festgelegt.

3. Schlussbestimmungen

3.1 Gültigkeit und Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement (Version 1.4) wurde von der reformierten Kirchenpflege anlässlich ihrer ordentlichen Sitzung vom 11.2.2021 genehmigt und tritt mit Wirkung gleichen Datums in Kraft.

Gestützt auf das Gemeindegesetz (§ 7 Abs. 2 GG) und die Gemeindeverordnung (§ 2 Abs. 1–3 VGG) wird dieses Reglement auf der Webseite der Reformierten Kirchgemeinde Fehraltorf veröffentlicht.